

**Bekanntmachung gemäß § 5 des
Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Bezirksregierung Münster
500-53.0042/23/6.2.1/0296413-0001/0009.V

Münster, den 11.09.2023
Domplatz 1-3, 48143 Münster
dez53@brms.nrw.de

Die Papierfabrik Hamburger Rieger Gelsenkirchen GmbH & Co. KG, Alfred-Zingler-Str. 15 in 45881 Gelsenkirchen hat die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Papier auf dem Grundstück Alfred-Zingler-Str. 15 in 45881 Gelsenkirchen (Gemarkung Bismarck, Flur 1, Flurstück 1101) beantragt.

Gegenstand des Antrages ist die Optimierung des Rejekthandlings. Gegenüber dem bisher genehmigten Stand sollen die nachfolgend genannten Änderungen durchgeführt werden:

- Errichtung eines nach oben offenen Rejektbunkers westlich des Pulpergebäudes, der in drei Einzelbunker untergliedert ist.
- Zwei neue Entwässerungspresen über Bunker 3
- Neue Fördertechnik für die Rejekte der vorhandenen Schneckenpresse zu Bunker 2
- Zwei bestehende Wuchtschüttler sollen durch zwei Trommelsiebe ersetzt werden, um die Qualität des Wassers, das dem Produktionsprozess wieder zugeführt wird, zu verbessern.
- Außerdem wird ein in 2005 genehmigter und vorübergehend außer Betrieb genommener Waschwasserbehälter im Erdgeschoss des UP-130-Gebäudes mit einem Rührwerk nachgerüstet und wieder in Betrieb genommen. Zukünftig fungiert er als Zwischenlagerbütte für Spuckstoffe. Der Behälter ist geschlossen ausgeführt.

Die geplanten Maßnahmen führen nicht nur zu einer Optimierung des Rejekthandlings, sondern insgesamt auch zu einer Verbesserung der relevanten Umweltauswirkungen.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Im Vorfeld ist ermittelt worden, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Hierbei wurden die einschlägigen Kriterien gemäß Anlage 3 des UVPG zugrunde gelegt.

Es wurde festgestellt, dass es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Maßgeblich für diese Feststellung ist insbesondere, dass durch die Umsetzung der hier beantragten Maßnahmen keine neuen Flächen in Anspruch genommen werden. Der Wasserbedarf der Papierfabrik wird sich durch die geplanten Änderungen nicht verändern, ebenso wird nicht mehr Abwasser anfallen. Durch das neue Rejekthandling werden die anfallenden Abfälle sortenreiner gelagert und durch die bessere Entwässerung der Rejektstoffe können die Abfälle gemäß den Anforderungen des KrWG besser verwertet und entsorgt werden. Die gesamten Geräusch- und Geruchsimmissionen der Papierfabrik bleiben nahezu unverändert.

Somit wird das Vorhaben hinsichtlich der zu betrachtenden Schutzgüter zu keiner Verschlechterung gegenüber dem Ist-Zustand beitragen.

Es sind daher keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Scholz